



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VIII/0226

Beschlussdatum:

Beschluss-Nr.:

Gegenstand:

Neufassung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame
Kommunalunternehmen IKT-Ost AöR

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	13.11.2025	13	-	-	-	verwiesen
Finanzausschuss	19.11.2025	8	-	1	-	beraten
Hauptausschuss	27.11.2025	12	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	11.12.2025					

Neubrandenburg, 29.10.2025

gez. Nico Klose
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 22 Abs. 3 Ziff. 6 und 70 Abs. 5 i.V.m. § 167b Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadtvertretung stimmt der Neufassung der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens IKT-Ost AöR in der beiliegenden Fassung (Anlage 1) zu.
2. Redaktionelle sowie handels-, schuld-, steuer-, bzw. genehmigungsrechtlich notwendige Änderungen, auch aufgrund möglicher Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, sind ausdrücklich vorzunehmen und zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 5 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Nr. 6 der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens IKT-Ost AöR vom 19.03.2019 in der derzeit gültigen Fassung bedarf die Entscheidung des Verwaltungsrates über die Änderung der Unternehmenssatzung der vorherigen Zustimmung der Träger (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg und Landkreis Vorpommern-Greifswald).

Der aktuell bereitgestellte Satzungsentwurf ist in enger Zusammenarbeit der IKT-Ost AöR mit den Beteiligungsmanagements der Träger erarbeitet worden. Ihm liegen darüber hinaus rechtliche Stellungnahmen zugrunde.

Hintergrund der erneuten Änderung (vorliegend Neufassung) sind insbesondere die mangelnde Eintragungsfähigkeit im Handelsregister aufgrund der zeitlichen Befristungen und der Vorstandsregelungen sowie Regelungsbedarfe hinsichtlich des Tätigwerdens für Dritte. In dem Zuge wurden zudem weitere Regelungen auf Änderungsnotwendigkeiten hin überprüft. Für eine bessere Übersicht und für die Eintragungsfähigkeit ist vorliegend eine Neufassung vorgesehen.

Die Änderungen betreffen insbesondere folgende Punkte:

Zu § 2	<ul style="list-style-type: none"> • Die Möglichkeit der Tätigkeit für Dritte soll mit den Änderungen klarer geregelt werden. Es erfolgt eine Trennung nach Trägergeschäft (Abs. 1) und Drittgeschäft (Abs. 3). • Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit für selbständige Beteiligungen seiner Träger, andere Gebietskörperschaften und juristische Personen des Öffentlichen- und des Privatrechts. Dies steht jeweils unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsrates (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 11). • In Abs. 5 wurde das Verfahren zur Abweichung vom Entgeltmodell vereinfacht und praktikabler gestaltet.
Zu § 4	<ul style="list-style-type: none"> • Die Vorstandsregelung wurde umfassend überarbeitet (Abs. 1 bis 4 und 10). Hintergrund sind hier insbesondere Schwierigkeiten bei der Eintragung in das Handelsregister sowie Konkretisierungen hinsichtlich der Stellvertreter (Organstellung, Entschädigung, Aufgaben). • Darüber hinaus wurden sprachliche Anpassungen und Konkretisierungen (Abs. 6, 7 und 9 (neu)) vorgenommen. • Für den Compliancebericht ist ein eigener Absatz (neu 8) vorgesehen.
Zu § 5	<ul style="list-style-type: none"> • In Absatz 1 wurden Konkretisierungen vorgenommen.
Zu § 6	<ul style="list-style-type: none"> • In Abs. 3 Nr. 3 wurde eine Angleichung zur Geschäftsordnung vor- sowie die neue Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrats hinsichtlich der Entschädigung der Stellvertreter gem. § 4 Abs. 1 aufgenommen. • Abs. 3 Nr. 7 wurde eindeutiger geregelt. • Abs. 3 Nr. 11 wurde aufgrund der Änderung in § 2 Abs. 1 und 3 angepasst. • Der neu eingefügte Satz 2 in Absatz 3 regelt nunmehr eine Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrates in den Fällen, in welchen der Vorstand aufgrund eines Mitwirkungsverbot es verhindert ist, Entscheidungen zu treffen. • In Satz 3 (neu) des Abs. 3 wurden Konkretisierungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen.
Zu § 7	<ul style="list-style-type: none"> • In Abs. 3 wurde eine Konkretisierung hinsichtlich der Teilnahme des Vorstands an den Sitzungen des Verwaltungsrats vorgenommen. • In Abs. 7 wurde das Umlaufverfahren vereinfachend geregelt. • In Absatz 8 wurde aufgrund der Wesentlichkeit ein neuer Fall aufgenommen, in welchem es einer qualifizierten Mehrheit bedarf.
Zu § 8	<ul style="list-style-type: none"> • In Absatz 1 und 2 wurden Konkretisierungen für eine praktikablere Handhabung vorgenommen.
Zu § 11	<ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Änderung in Absatz 3
Zu § 12	<ul style="list-style-type: none"> • In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung, da die Regelung durch Zeitablauf nicht mehr wirksam ist. • In den Absätzen 3, 4 und 5 wurde jeweils ein neuer Unterpunkt d aufgenommen. Hintergrund ist die Überlegung, zumindest grundsätzlich die Arbeitsfähigkeit der Träger/Dritten im Falle der Auflösung/des Austritts sicherzustellen, obgleich auch diese Regelung nicht sämtliche Fälle/Vermögensgegenstände abdecken kann.
Zu § 14	<ul style="list-style-type: none"> • Die Neufassung soll zum 01.01.2026 in Kraft treten.

Zur besseren Veranschaulichung wurden die Änderungen in der anhängigen synoptischen Gegenüberstellung farblich hervorgehoben (Anlage 2).

Anlagen:

Anlage 1 – Neufassung der Unternehmensatzung

Anlage 2 – Gegenüberstellung der Satzungen alt – neu (Synopsis)